

# Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen  
Steuer-Gewerkschaft  
Landesverband Berlin

Ausgabe 1  
Jahrgang 2021

Themen:

- Amtsangemessene Alimentation: Offener Brief des dbb
- Grundsteuerreform: Berlin liegt im Zeitplan
- Erinnerung: Antrag auf Hauptstadtzulage stellen
- Tauschbörse: Darfs ein anderes Finanzamt sein?
- Übernahme der Laufbahnabsolvent\*Innen 2021



Einnahmen aus Umsatzsteuer steigen  
kontinuierlich – doch zu welchem Preis?



# DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



## Liebe Kollegin, lieber Kollege,

das Jahr 2021 hat begonnen und die Anforderungen an uns alle werden nicht minder ambitioniert als die aus dem Jahr 2020 sein.



Detlef Dames

Die Corona-Pandemie ist bei weitem nicht bewältigt. Die Infektionsgefahr wird durch neue Virusstämme eher noch größer und Entwarnung kann erst frühestens dann gegeben werden, wenn bis zu 70% der Bevölkerung einen Impfschutz erhalten hat. Die akute Gefahr der persönlichen Erkrankung an Covid ist aber nicht das einzige Problem, das von vielen Beschäftigten in Zusammenhang mit der Pandemie zu bewältigen ist. Auch die Sorge um Eltern und Großeltern, die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, treibt jeden Beschäftigten um. Das Zusammentreffen von Homeoffice und Homeschooling ist für viele ein nicht zu unterschätzender Stressfaktor in der ohnehin schon stressbeladenen Tätigkeit in den Finanzämtern mit einer ständig steigenden personellen Unterbesetzung. Homeoffice geht auch einher mit einer sozialen Isolation, die vielen Beschäftigten schwer zu schaffen macht. Die Auszubildenden treibt die Sorge um, angesichts der eingeschränkten Ausbildungs- und Schulungsmöglichkeiten nicht die notwendigen Kenntnisse erworben zu haben, um problemlos die Prüfung zu schaffen und nach Einstellung als Laufbahnabsolvent den Anforderungen eines Arbeitsplatzes in der praktischen Arbeit in einem Finanzamt gerecht zu werden.

Angesichts dieser durch die Pandemie ausgelösten Problemstellungen treten die jährlich wiederkehrenden Schwierigkeiten fast in den Hintergrund. Die personelle Unterbesetzung in den Finanzämtern muss seitens der Verwaltung angegangen werden. Einerseits durch eine angemessene Stellenanmeldung für neue Aufgaben und andererseits durch eine dringend erforderliche Anhebung der Ausbildungszahlen um diese künftig neu anzumeldenden Stellen und die jetzt schon unbesetzten Stellen wieder nachbesetzen zu können. Hierbei sollte aber nicht die Pandemie als Ausrede herhalten, die Zahl der Auszubildenden derzeit aus Platzkapazitätsgründen nicht erhöhen zu können. Zunächst einmal wäre der erste Schritt vor dem zweiten zu vollziehen. Der Bedarf muss gesehen und akzeptiert und dann über Lösungsansätze nachgedacht werden.

Auch die unzureichende Besoldung der Beamtinnen und Beamten wird uns in diesem Jahr als Thema begleiten. Weder haben wir in Berlin in diesem Jahr den bundesdeutschen Besoldungsdurchschnitt erreicht, noch ist die Besoldung in Berlin amtsangemessen und verfassungskonform. Sie können gewiss sein, dass die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weiterhin an der Lösung dieser vielfältigen Probleme arbeiten wird.

Mit kollegialen Grüßen

### Impressum:

**Herausgeber:** Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

**Tel.:** 030-21473040

**Fax.:** 030-21473041

**Internet:** www.dstg-berlin.de

**E-Mail:** info@dstg-berlin.de

**V.i.S.d.P.:** Detlef Dames

**Redaktion:** Detlef Dames, Rolf Herrmann, Gabriela Kluge, Sandra Kothe, Christa Röglin, Rainer Schröder, Oliver Thiess, Marita Bartelt, Sandra Heisig

**Fotos:** Archiv der DSTG Berlin

**Anzeigenverwaltung:** Oliver Thiess

**Druck:** eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b.Coburg

**Auflage:** 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

**Erscheinungsweise:** 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.



## Sichern Sie Menschen ab – und Ihren Nebenverdienst.

Die HUK-COBURG ist der größte Beamtenversicherer Deutschlands. Wir bieten ein einzigartiges Geschäftsmodell mit ausgezeichneten Produkten zu einem exzellenten Preis-Leistungsverhältnis – darauf vertrauen mittlerweile Beamte und Tarifbeschäftigte mit mehr als 4 Millionen Verträgen.

### **Nebenberuflicher Vermittler (w/m/d)**

für unseren Standort in Berlin gesucht

#### **Ihre Aufgaben**

Sie sind der erste Ansprechpartner für unsere Kunden, z. B. aus Behörden. In diesem Bereich kennen Sie sich aus und beraten deshalb umfassend und kompetent. Unsere Versicherungsprodukte – speziell auch für den öffentlichen Dienst – vermitteln Sie bedarfsgerecht.

#### **Ihr Profil**

- Sie sind kommunikationsstark und arbeiten gerne mit Menschen
- Sie übernehmen gerne Verantwortung, sind motiviert und lernbereit
- Sie können andere Menschen gut beraten

#### **Unsere Leistungen**

- Wir bieten eine starke Versicherungsmarke mit Top-Bekanntheitsgrad, großem Kundenpotenzial und passgenauen Tarifen für den öffentlichen Dienst
- Wir ermöglichen Ihnen ein leistungsabhängiges Zusatzeinkommen bei flexibler Arbeitszeiteinteilung
- Wir bereiten Sie umfassend auf Ihre neue Aufgabe vor und stehen Ihnen bei Fragen immer zur Seite

#### **Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Herrn Andreas Kupsch unter der  
Telefonnummer 030 21302 19523  
oder [Andreas.Kupsch@HUK-COBURG.de](mailto:Andreas.Kupsch@HUK-COBURG.de)



**HUK-COBURG**

Aus Tradition günstig

## Einnahmen aus Umsatzsteuer steigen kontinuierlich – doch zu welchem Preis?

In seiner Presseerklärung vom 29.12.2020 lobt der Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz die Beharrlichkeit und das große Engagement der Kolleginnen und Kollegen im Finanzamt Neukölln. Ihnen ist es – so der Finanzsenator – zu verdanken, dass sich die Einnahmen aus der Umsatzsteuer von Online-Händlern mit Sitz in China in den ersten 11 Monaten des Jahres 2020 auf mehr als 213 Millionen Euro summiert haben. Der Durchbruch wurde in der Auseinandersetzung mit der Durchsetzung von Datenherausgabe durch Handelsplattformen erzielt. Den zusätzlichen Rückenwind geben die seit 01.03.2019 geltenden neuen Haftungsregeln im Umsatzsteuergesetz.



So schön, wertschätzend und berechtigt das Lob für die Neuköllner Kolleginnen und Kollegen auch ist, muss festgestellt werden, dass der Kreis derer die Dank verdienen erweitert werden muss. So haben in den zurückliegenden Monaten Kolleginnen und Kollegen aus vielen Finanzämtern freiwillig bei der Bearbeitung von bis zu 1000 neuen Anmeldungen pro Woche geholfen. Damit standen sie naturgemäß für die in ihren eigenen Finanzämtern anfallenden Arbeiten nicht mehr zur Verfügung. Aufgefangen wurde dieses durch ein zusätzliches Arbeitsengagement der in den Arbeitsgebieten vorhandenen Teams, die mit einem Beschäftigten weniger trotzdem die volle Teamleistung erbringen mussten.

Auch für die Zukunft ist keine Änderung in Sicht. Hat doch die Senatsverwaltung für Finanzen alle Vorsteherinnen und Vorsteher kürzlich davon in

Kenntnis gesetzt, dass in einem rollierenden System für voraussichtlich die nächsten 3 Jahre jeweils 2 Kolleginnen oder Kollegen pro Finanzamt zur Arbeitshilfe an das Finanzamt Neukölln abgeordnet werden sollen. Der explosionsartige Anstieg der neuen Anmeldungen im Finanzamt Neukölln – und ein Ende ist nicht absehbar – führt daher zu einer Arbeitsüberlastung nicht nur im Finanzamt Neukölln, sondern auch bei allen anderen Unterstützungsämtern. Die vielen Anmeldungen im Finanzamt Neukölln verursachen auch eine Mehrbelastung der ZZfÄ im Finanzamt Charlottenburg. Mit der Anmeldung im Finanzamt Neukölln werden die neuen Steuerbürger aber auch nicht gleich steuererhlich.

Eine vermehrte Anzahl von Umsatzsteuersonderprüfungen durch die Kolleginnen und Kollegen im Finanzamt für Körperschaften III ist daher unumgänglich. Die Erfahrungen zeigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der neu angemeldeten Steuerfälle beim Finanzamt für Fahndung und Strafsachen landen wird. Bei allem berechtigten Lob für die Leistung der Kolleginnen und Kollegen aus Neukölln und deren Unterstützer, darf aber das Wesentliche nicht übersehen werden: Die Stellen- und Personalausstattungen der Finanzämter Neukölln, Charlottenburg, Kö III und FuSt sind zu niedrig bemessen. Eine Kompensation durch Personalaushilfen der anderen Finanzämter ist aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft kein probates Mittel, zumal es auch dort an allen Ecken und Enden bei der Stellen- und Personalausstattung klemmt. So waren am 30.06.2020 insgesamt 553 Stellen unbesetzt und konnten auch mit den Einstellungen der Laufbahnabsolventen am 15.08. bzw. 01.09.2020 in Höhe von 284 bei weitem nicht besetzt werden.

Die DSTG Berlin fordert daher vom Finanzsenator Dr. Kollatz eine

→ Erhöhung der Stellenanmeldungen für alle Finanzämter, insbesondere aber die der Finanzämter Neukölln, Charlottenburg, Kö III und FuSt

und eine

→ Erhöhung der Ausbildungszahlen, damit in den Finanzämtern künftig alle freien Stellen besetzt werden.

## Grundsteuerreform: Berlin liegt im Zeitplan

**So titelte der Finanzsenator in seiner Presseerklärung Anfang Januar. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer nach dem Grundsteuer-Reformgesetz festgesetzt.** Seine Anwendung gilt bundesweit. Berlin hat dem Gesetz im Bundesrat zugestimmt und plant keine Abweichung, die durch die sogenannte Öffnungsklausel gem. Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz möglich wäre, und in einem Landesgesetz geregelt werden könnte und müsste.

Das Grundsteuer-Reformgesetz enthält ein wertorientiertes Grundsteuer-Reformmodell. Die Bewertung erfolgt nach vereinfachten Ertragswert- und Sachwertverfahren und orientiert sich an der marktüblichen Bewertung von Grundstücken. Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage, dem sogenannten Grundsteuerwert, werden nur wenige Daten benötigt, die den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen vorliegen und ihnen geläufig sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Fläche des Grundstücks, Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Bodenrichtwert, Art der Nutzung.

Die bisherige dreistufige Berechnung der Grundsteuer wird beibehalten (Grundsteuerwert x Messzahl x Hebesatz). Mit Hilfe der Messzahlen und der Anpassung des Hebesatzes wird die Aufkommensneutralität gewährleistet. D.h. mit der Reform der Grundsteuer geht keine Erhöhung des Steueraufkommens einher. Vielmehr wirken sich die Änderungen auf das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer neutral aus.

Für die Hauptfeststellung sind in Berlin 800.000 Grundstücke bzw. wirtschaftliche Einheiten betroffen. Anders als für die Einheitsbewertung 1964 oder 1935 werden nunmehr alle Daten digital erfasst, so dass künftig – auch bei erneuten Hauptfeststellungen – nach den Vorstellungen der Verwaltung die Verfahren weitgehend automatisiert erfolgen können. Der Grundsteuerwert wird nach dem tatsächlichen Bestand des Grundstücks (und der Gebäude) zum 01.01.2022 ermittelt. Die Erklärungen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern ab dem 01.07.2022 online über das Steuerportal „Elster“ abzugeben.

Unabhängig von der Frage, ob die IT-Unterstützung bis dahinsteht und was mit den Eigentümerinnen und Eigentümern passiert, die eine Erklärungsabgabe über „Elster“ nicht präferieren, ist für

die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bislang ungeklärt, inwieweit die Steuerverwaltung hinsichtlich einer angemessenen und dauerhaft auskömmlichen Personalausstattung für die Bewertungsstellen im Zeitplan ist. Nach den derzeitigen Planungen werden für den Bereich der Bewertungsstellen in den Finanzämtern im Kalenderjahr 2021 20 und im Kalenderjahr 2022 50 Quereinsteiger als Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 6 eingestellt. Selbst mit voller IT-Ausstattung scheint die Personalausstattung mit 70 zu niedrig. Es erscheint auch sehr ambitioniert, die Feststellungen der Grundsteuerwerte in Berlin bis Anfang/Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen zu haben, zumal die im Kalenderjahr 2022 eingestellten Quereinsteiger voraussichtlich erst ab 2023 ausreichend geschult sein werden, um die Arbeit aufnehmen zu können. Innerhalb von 18 Monaten die kompletten Feststellungen abzuarbeiten, was 1964 – zwar ohne IT-Unterstützung – erst nach ca. 10 Jahren erledigt war, erscheint zweifelhaft.

Auch die berufliche Perspektive für die Quereinsteiger muss zwingend verbessert werden. Wer sich gut eingearbeitet hat, muss Höhergruppierungsmöglichkeiten eröffnet bekommen. Dafür müssen oberhalb der Entgeltgruppe 6 entsprechende Stellen im Haushalt angemeldet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bleibt am Ball und wird diesen Prozess weiterhin konstruktiv aber auch kritisch begleiten.

---

### Erinnerung – Antrag auf Zahlung der Hauptstadtzulage bis zum 31. März 2021 stellen

Im Rundschreiben IV Nr. 95 / 2020 hatte die Senatsverwaltung für Finanzen darüber informiert, dass die Zahlung der Hauptstadtzulage **unbedingt der Mitwirkung der Beschäftigten bedarf**.

Explizit heißt es:

„Haben Beschäftigte bis zum 31. Dezember 2020 den Nachweis über ein bestehendes VBB-Firmenticketabonnement nicht beigebracht (§ 74a Absatz 1 BBesG BE) und keinen Antrag mit Verzichtserklärung nach § 74a Absatz 2 BBesG BE eingereicht, sind sie schriftlich aufzufordern, ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Ausführungen unter I.1 und I.2 dieses Rundschreibens) bis zum 31. März 2021

nachzukommen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass ab 1. April 2021 bei fehlender Mitwirkung ausschließlich der Zulagenbetrag gemäß § 74 Absatz 1 BBesG BE unter Anrechnung des fiktiven wirtschaftlichen Wertes des Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlweise gezahlt wird. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass ggf. entstehende Überzahlungen unter Vorbehalt gestellt werden.“

Die DSTG Berlin erinnert Sie daran, bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf Zahlung der vollen Hauptstadtzulage zu stellen, falls Sie kein VBB-Firmenticketabonnement haben oder abschließen wollen.

Bezüglich aller Einzelheiten wird auf das oben genannte Rundschreiben verwiesen.

**Wenn es ein anderes Amt sein soll - Tauschbörse der DSTG Berlin und Tauschcke der DSTG Bund geben Unterstützung**

Im November 2020 ist die Tauschbörse der DSTG Berlin an den Start gegangen. Diese ist unabhängig vom Versetzungsverfahren bei der Senatsverwaltung für Finanzen und soll die Kolleginnen und Kollegen mit Tauschwünschen innerhalb von Berlin unterstützen. Die DSTG Berlin vernetzt dabei die Tauschwilligen, so dass diese im Anschluss miteinander und im Gespräch mit den Amtsleiterinnen und Amtsleitern versuchen können einen Tausch anzustoßen. Sie haben die Möglichkeit sich unter Angabe Ihres Namens, Ihres Finanzamts, Ihrer Stellenbezeichnung, Ihrer Abteilung und Ihres Wunschfinanzamts unter

**tauschboerse@dstg-berlin.de**

in Form einer Mail zu registrieren. Im Anschluss erhalten Sie eine Bestätigungsmail und bekommen sofort Nachricht, wenn sich ein geeigneter Tauschpartner finden sollte. Für Fragen zur Tauschbörse steht Ihnen die DSTG-Landesfrauenvertreterin Marita Bartelt zur Verfügung.



Marita Bartelt

Kontaktieren Sie mich!  
 Marita Bartelt  
 DSTG- Landesfrauenvorsitzende  
 Kontaktdaten:  
 Telefon im FA Fust: 030 / 9024-32317  
 E-Mail: marita.bartelt@dstg-berlin.de

Eine weitere Möglichkeit für DSTG-Mitglieder Tauschwünsche nach einem Versetzungsantrag überregional zu veröffentlichen bietet DSTG Bund in ihrem Magazin in der Tauschcke. Dazu senden Sie eine Mail an die Redaktion mit dem Kennwort „Tauschcke“ an **dstg-verlag@dstg.de**.

**Offener Brief des dbb: Alimentationsentscheidungen des BVerfG erfordern sofortige Umsetzung**

Mit Brief vom 08. Januar 2021 an den Finanzsenator Dr. Kollatz fordert dbb Beamtenbund und Tarifunion eine schnelle Umsetzung der Urteile bezüglich der Alimentationsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zwar noch vor Beginn der Einkommensrunde 2021!



**Sehr geehrter Herr Senator Dr. Kollatz,**

**Ausgangslage**

das Bundesverfassungsgericht hat am 4. und 5. Mai 2020 zwei wegweisende Entscheidungen zur Bemessung des Mindestmaßes der amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten getroffen.

Die Entscheidungen verurteilen unmittelbar die beklagten Länder Berlin (Grundbesoldung für Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015) und das

Land Nordrhein-Westfalen (Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 sowie mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015) zur Herstellung von verfassungskonformen Besoldungsleistungen für die Vergangenheit und die Zukunft.

In beiden Fällen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die gewährte Besoldung evident unzureichend war bzw. hinter den Anforderungen an die Alimentation kinderreicher Richter und Beamter zurückgeblieben ist – und eine rückwirkende Behebung hinsichtlich derjenigen Richter und Staatsanwälte erforderlich ist, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthafter Rechtsbehelfen gewehrt haben. Dabei ist es unerheblich, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter die Gesetzgeber der beklagten Länder verpflichtet, zukünftig verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juni bzw. 1. August 2021 an zu treffen.

Mit den Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht erneut grundlegend Inhalt und Details der amtsangemessenen Alimentation im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz für alle Beamtinnen und Beamten ausgeschärft. Unzweifelhaft sind damit die Entscheidungen nicht auf die Besoldungsrechtskreise Berlin und Nordrhein-Westfalen und streitgegenständlichen Jahre beschränkt, sondern entfalten durch die in den Urteilen festgestellten und bekräftigten grundgesetzlichen Anforderungen Wirkung für alle Besoldungsgesetzgeber in allen Ländern und beim Bund.

### Handlungsnotwendigkeiten

Zur schnellstmöglichen Beseitigung der jeweiligen verfassungswidrigen Lage des einseitigen Verfassungsverstoßes gegenüber Ihren Beamtinnen und Beamten ist dringend ein eindeutiges gesetzgeberisches Handeln geboten.

Bereits aus allgemeinen Rechtsstaatsgrundsätzen umfasst dies die Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes für die Vergangenheit, für diejenigen, die ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Zudem muss eindeutig, klar, unmittelbar unter Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Gewährung des jeweiligen Mindestmaßes der Alimentation spätestens ab Mitte des Jahres 2021 für die weitere Zukunft sichergestellt werden.

Die zeitnahe Umsetzung folgt als Auftrag unmittel-

bar aus der Verfassung und den vom Bundesverfassungsgericht bereits mit der W-Besoldungsentscheidung aus Februar 2012 und den A- und R-Besoldungsentscheidungen aus Mai und November 2015 verschärften und präzisierten Kontroll-, Beobachtungs- und gesetzgeberischen Handlungspflichten zur Ausgestaltung einer jeweils amtsangemessenen Mindestalimentation.

Richtig wäre es zum Ausdruck zu bringen, dass Sie als Dienstherr die Leistung Ihrer Beamtinnen und Beamten auch finanziell anerkennen, indem Sie die tatsächlich geschuldete Besoldung sowohl für die Vergangenheit nachzahlen, aber auch im Jahr 2020 und für die Zukunft gewähren. Vor allem aber würde dies den unhaltbaren Umstand beenden, dass Beamtinnen und Beamte ihren Dienstherrn durch Klagen immer wieder zu gesetzeskonformen Verhalten zwingen müssen. Nur dadurch kann das bei den Beamtinnen und Beamten verlorene Vertrauen in ihren Dienstherrn wiedergewonnen werden.

Der dbb und seine Landesbünde mit seinen über 1,3 Millionen Mitgliedern in Bund, Ländern und Kommunen stehen als fachkompetente Gesprächspartner zur Verfügung.

Die Gesamtlage ist hochkomplex und vielgestaltig unterschiedlich. Zugleich sind verfassungskonforme Lösungen unabdingbar. Es ist deshalb wichtig, dass alle Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen, Aufgaben und Möglichkeiten diese großen Herausforderungen für das Berufsbeamtentum in Deutschland konstruktiv und gemeinsam angehen.

Bei den Umsetzungen der Entscheidung ist es nach Ansicht des dbb und seiner Landesbünde dringend angeraten, in sachorientierter Abstimmung auf der Basis von einheitlichen Grundlagen mit allen Ländern und dem Bund einheitliche, tragfähige und zukunftsfähige Regelungen zu treffen, um die bereits bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Besoldungsgesetzen nicht weiter zu vertiefen und die gebotene Grundeinheitlichkeit wiederherzustellen.

Die rückwirkende Herstellung und zukünftige Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Mindestalimentation in Umsetzung der Entscheidungen ist dabei nicht mit der Frage der Teilhabe aller Beamtinnen und Beamten an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung identisch oder gar austauschbar. So ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, dies mit der im Jahr 2021 stattfindenden Einkommensrunde zu „vermischen“ bzw.

das Volumen für die Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation auf diese „anzurechnen“.

Die Gewährung der amtsangemessenen Alimentation ist eine verfassungsrechtliche Pflicht eines jeden Besoldungsgesetzgebers, die über Jahre, auch durch einseitige gesetzliche Sparmaßnahmen – beispielhaft die Kürzung bzw. Streichung des sog. Weihnachtsgeldes – verletzt wurde.

Der dbb mit seinen jeweiligen Landesbünden erwartet, bei der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mitzuwirken, um für alle Beamtinnen und Beamten eine tragfähige und vor allem akzeptable Lösung zu finden und um erneute gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Inhaltsgleiche Schreiben haben die zuständigen Ministerinnen/Minister aus Bund und Bundesländern erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Becker  
Landesvorsitzender  
dbb beamtenbund und tarifunion  
berlin

  
Ulrich Silberbach  
Bundesvorsitzender  
dbb beamtenbund und tarifunion  
berlin

## Laufbahnabsolvent\*innen 2021 verdienen Verbeamtung auf Probe ab 6 Notenpunkten

**Die DSTG Jugend Berlin fordert eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe für die Laufbahnabsolvent\*innen des Abschlussjahrgangs 2021 ab einem Gesamtergebnis von 6 Punkten!**

Die Covid19-Pandemie hat unseren gesamten Alltag auf den Kopf gestellt – besonders davon betroffen seid Ihr, liebe Anwarter\*innen. Selbststudium steht auf der Tagesordnung. Gesetzestexte im Homeschooling alleine zu büffeln ist schon eine Herausforderung, aber daheim praktische Inhalte vermittelt zu bekommen ohne Telearbeitsplatz ist schier unmöglich. Dass die Leistungen daher abnehmen, ist nur verständlich.

Das Land Brandenburg hat diese schwerwiegende Lage erkannt und entsprechend gehandelt. Das

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat sich mit Schreiben vom 15.02.2021 an seine Anwarter\*innen gewandt, um ihnen Rückhalt zu geben.

**So hat das Land Brandenburg beschlossen, die Absolvent\*innen in 2021 bereits ab einem Gesamtergebnis von 6 Punkten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen.**

In Berlin werden derzeit alle Anwarter\*innen mit erfolgreichen Laufbahnprüfungen übernommen, allerdings wird bei den einzelnen Abschlüssen unterschieden. Wer seinen Abschluss mit mindestens 8 Punkten macht, wird nach gesundheitlicher Prüfung und Eignung in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Anwarter\*innen mit einem Abschluss zwischen 5 und 7 Punkten bekommen einen befristeten Tarifvertrag. Auch hier sind wir als DSTG Jugend nicht müde zu sagen, dass es sich unserer Meinung nach um sachgrundlos befristete Anstellungsverträge handelt, die dem Senatsbeschluss vom 03.07.2018 widersprechen. Was genau eine sachgrundlose Befristung ist und inwiefern die Senatsverwaltung für Finanzen die Anstellungsverträge rechtfertigt, könnt Ihr in unserem YouTube Video sehen.

Wir als DSTG Jugend fordern natürlich weiterhin die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung und damit eine Übernahme aller erfolgreichen Absolvent\*innen in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Da die Senatsverwaltung für Finanzen aber bislang nicht bereit ist einzulenken, möchten wir an diese appellieren die besonderen Umstände dieser Ausbildungssituation genauso wie das Land Brandenburg zu würdigen.

**Geben auch Sie unseren Berliner Anwarter\*innen Sicherheit! Wir fordern eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe für die Absolvent\*innen des Abschlussjahrgangs 2021 ab einem Gesamtergebnis von 6 Punkten.**

